

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**Nr. 71/1999**

**vom 2. Juni 1999**

**zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen  
über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll 31 zum Abkommen wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/1999 vom 26. Februar 1999<sup>1</sup> geändert.

Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auf das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz gemäß der Entscheidung 98/22/EG des Rates<sup>2</sup> auszudehnen.

Das Protokoll 31 zum Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab 1. Januar 1998 zu ermöglichen –

**BESCHLIESST:**

---

<sup>1</sup> ABl. L ...

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 14.1.1998, S. 20.

## *Artikel 1*

In Artikel 10 (Katastrophenschutz) des Protokolls 31 zum Abkommen wird folgendes angefügt:

„(5) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 1998 an dem in Absatz 8 genannten Aktionsprogramm der Gemeinschaft.

(6) Die EFTA-Staaten beteiligen sich finanziell gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens an dem in Absatz 8 genannten Aktionsprogramm der Gemeinschaft.

(7) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Arbeit des EG-Ausschusses, der die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung des in Absatz 8 genannten Aktionsprogramms der Gemeinschaft unterstützt.

(8) Der folgende Rechtsakt der Gemeinschaft sowie die davon abgeleiteten Rechtsakte sind Gegenstand dieses Artikels:

- **398 D 0022:** Entscheidung 98/22/EG des Rates vom 19. Dezember 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 8 vom 14.1.1998, S. 20).“

## *Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 3. Juni 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1998.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 2. Juni 1999.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Präsident*

*F. Barbaso*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*G. Vik*

*E. Gerner*